

# Satzung

über die Hermann-Hesse-Medaille  
der Stadt Calw

21. Juli 1966

*Große Kreisstadt Calw*

# **S A T Z U N G**

## **über die Hermann-Hesse-Medaille**

### **der Stadt Calw**

vom 21. Juli 1966

(Bekanntgemacht am 12.8.1966)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) erlässt der Gemeinderat am 21. Juli 1966 folgende Satzung über die Hermann-Hesse-Medaille der Stadt Calw.

#### **§ 1**

##### **Stiftung der Medaille, Form**

- (1) Zur Auszeichnung von Personen, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Calw besondere Verdienste erworben, oder in besonderer Weise ihre Verbundenheit mit der Stadt Calw zum Ausdruck gebracht haben, stiftet die Stadt Calw eine Hermann-Hesse-Medaille.
- (2) Die Hermann-Hesse-Medaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von ca. 4,5 cm. Sie zeigt auf der vorderen Seite das Porträt von Hermann Hesse mit der Inschrift „Hermann Hesse 1877 - 1962“. Die Rückseite der Medaille zeigt die Nikolauskapelle mit der Inschrift „In memoriam, gestiftet von der Stadt Calw 1964“.
- (3) Die Medaille wird in Gold 333 g/t ausgeführt. Sie ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

## § 2

### Verleihungsgrundsätze

Die Verleihung der Hermann-Hesse-Medaille setzt hervorragende Verdienste oder schöpferisches Wirken auf staatsbürgerlichem, sozialem, wissenschaftlichem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet oder eine in besonderer Weise bekundete Verbundenheit mit der Stadt Calw voraus.

## § 3

### Form der Verleihung, Verleihungsurkunde

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.

## § 4

### Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Vorschläge zur Stellungnahme und Entscheidung vor.
- (3) Die Aushändigung der Hermann-Hesse-Medaille ist vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorzunehmen. Sie soll nach Möglichkeit am Geburtstag von Hermann Hesse erfolgen.
- (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Geehrten. Sie verbleibt nach seinem Tode den Erben.

## **§ 5**

### **Frühere Verleihungen**

Frühere Verleihungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.